

IV. Die neueste Zeit.

A. Das Deutsche Reich.

Der Ausbau des Reiches.

Noch siebenzehn Jahre stand Kaiser Wilhelm I. an der Spitze des Reiches und hat sein Wort, „allzeit Mehrer des Reiches zu sein, nicht an kriegerischen Eroberungen, sondern an den Gütern und Gaben des Friedens, auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gerechtigkeit“, glänzend bewährt. Er hat den Frieden erhalten durch die Dreikaiserzusammenkünfte (1872 in Berlin, 1884 in Eskerniewice), hat, als infolge des Berliner Kongresses (1878), der die Streitfragen des Russisch-türkischen Krieges lösen sollte, eine Entfremdung mit Rußland eintrat, 1879 ein Bündnis mit Österreich geschlossen, dem 1883 auch Italien beitrug (Dreibund), und den Frieden durch fortwährende Steigerung der Wehrkraft des Reiches zu erhalten gewußt, zugleich aber den inneren Ausbau der Verfassung und Gesetzgebung weitergeführt.

Als er am 9. März 1888 aus dem Leben schied, war die Teilnahme an dem Tode allgemein.

Ihm folgte bis zum 15. Juni (die 99 Tage) sein Sohn Friedrich III. (geb. 1831), der mit der Prinzessin Royal Viktoria von England vermählt war und einem tödlichen Halsleiden erlag. An seine Stelle trat sein am 27. Januar 1859 geborener Sohn Wilhelm II., dessen Gemahlin die Prinzessin Auguste Viktoria von Schleswig-Holstein ist. Er entließ den Reichskanzler Fürst Bismarck 1890 aus seinem Amte und ist stets bemüht gewesen, den Frieden zu wahren und die Wehrkraft des Reiches zu erhöhen, besonders die Marine zu fördern. Infolge der gesteigerten Anteilnahme am Welthandel ist Deutschland ein überwiegend Industrie treibendes Land geworden.

§ 118. Die Verfassung des Deutschen Reiches. Die Eingangsworte der (am 16. April) 1871 veröffentlichten Verfassungsurkunde besagen, daß der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, die Könige von Bayern und Württemberg, der Großherzog von Baden, der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Teile des Großherzogtums Hessen einen ewigen Bund schließen zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen „Deutsches Reich“ führen.

Das Bundesgebiet besteht aus 26 Staaten. Ein Vergleich mit dem Gebiet des Deutschen Bundes (§ 90) ergibt folgende Änderungen: